

BVGer D-1016/2016 vom 25. Februar 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-02-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1016_2016

FR: TAF D-1016/2016 du 25 février 2016

IT: TAF D-1016/2016 del 25 febbraio 2016

Regeste

Asyl und Wegweisung (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 4

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 5

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen; im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66-68 VwVG (Art. 111b Abs. 1 AsylG). In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb - oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde - können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sogenannten «qualifizierten Wiedererwägungsgesuch» vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.).

E. 6.1

Das SEM ist auf das Gesuch des Beschwerdeführers implizit gestützt auf Art. 111b AsylG nicht eingetreten. Bei dieser Konstellation lehnt es das SEM ab, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen. Folglich beschränkt sich die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2011/9 E. 5). Die Beschwerdeinstanz enthält sich - sollte sie den Nichteintretensentscheid als unrechtmässig erachten - einer selbstständigen materiellen Prüfung; sie hebt die angefochtene Verfügung auf und weist die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurück (vgl. BVGE 2007/8 E. 2.1).

E. 6.2

Prüfungsgegenstand ist vorliegend, ob die Vorinstanz zu Recht in Anwendung von Art. 111b Abs. 1 Satz 1 AsylG auf das Gesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist.

E. 6.3

Die Vorinstanz begründete ihr Nichteintreten mit dem Umstand, dass der Beschwerdeführer es versäumt habe, sein Wiedererwägungsgesuch gehörig zu begründen. Obwohl ihm eine Frist zur Verbesserung angesetzt worden sei, habe er weder dargelegt, inwiefern sein Gesundheitszustand im Zusammenhang mit seinen Asylgründen stehe, noch ein aktuelles Arztzeugnis eingereicht, aus welchem seine medizinischen Leiden ersichtlich würden. Daher sehe sich das SEM nicht im Stande, die Vorbringen seriös zu überprüfen.

E. 6.4

Zu beachten ist, dass der Nichteintretensentscheid gemäss Materialien zu Art. 111b AsylG Rechtsfolge des Nichterfüllens der Formvorschriften dieser Bestimmung ist (vgl. EJPD, Bericht 2008, S. 25 f.; Botschaft, BBl 2010 4504). So ist gemäss Art. 111b Abs. 1 Satz 1 AsylG das Wiedererwägungsgesuch schriftlich und "begründet" (in der französischen Version: "dûment motivée" und in der italienischen: "motivata") innerhalb 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes einzureichen. Im Übrigen verweist Art. 111b Abs. 1 Satz 2 AsylG auf die Bestimmungen von Art. 66-68 VwVG. Mit den Formvorschriften sind vordergründig somit Schriftlichkeit, Begründung und Frist angesprochen. Die direkte Anwendung von Art. 67 Abs. 3 i.V.m. Art. 52 VwVG begründet zudem die Pflicht des SEM, der ersuchenden Person eine Nachfrist zur Verbesserung zu setzen, wenn der Antrag oder die Begründung im Wiedererwägungsgesuch fehlen oder unklar sind (z.B. unverständlich, mehrdeutig, widersprüchlich oder unleserlich), die Unterschrift fehlt oder verfügbare beziehungsweise erhältliche Beweismittel nicht beiliegen.

E. 6.5

Im Grundsatzurteil BVGE 2014/39 vom 16. Dezember 2014 wurde zudem festgestellt, das SEM könne ein nicht genügend begründetes Mehrfachgesuch gemäss Art. 111c Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 13 VwVG mit einem Nichteintretensentscheid erledigen (vgl. E. 7). Diese Aussage ist aufgrund der Parallelität der Folgeverfahren und weil es die Absicht des Gesetzgebers war, diese zu vereinheitlichen, auch für das vorliegende Wiedererwägungsverfahren von Belang. Mit Nichteintreten kann ein Wiedererwägungsgesuch im Sinne von Art. 111b AsylG namentlich auch dann erledigt werden, wenn nach Ansicht des SEM überhaupt kein Wiedererwägungsgrund beziehungsweise kein einen Anspruch auf Behandlung begründenden Wiedererwägungsgrund vorliegt, und das Gesuch mithin nicht genügend begründet war.

E. 6.6

Aus der Eingabe vom 17. November 2015 geht nicht hervor, warum sich der Beschwerdeführer in Nigeria vor einer Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG fürchtet, es wird auch nicht klar, worin das behauptete Leiden besteht, das angeblich Folge des erlittenen Missbrauchs sei. Zu diesem Schluss kam auch die Vorinstanz und hat dem Beschwerdeführer gemäss Art. 52 Abs. 2 VwVG Gelegenheit gegeben, seine Eingabe vom 17. November 2015 zu verbessern. Dieser hat jedoch von der ihm eröffneten Möglichkeit innerhalb der gesetzten Frist keinen Gebrauch gemacht und muss daher die Folgen der Säumnis tragen. Es bleibt zwar unklar, warum der Arztbericht, der vom 5. Januar 2016 datierte, nicht rechtzeitig an die Vorinstanz gelangte, doch wäre es Sache des Beschwerdeführers gewesen, für die Rechtzeitigkeit besorgt zu sein. Ohnehin ergeben sich aber aus dem nun auf Beschwerdeebene nachgereichten Arztbericht keine Auskünfte darüber, inwiefern die gesundheitlichen Beschwerden mit den angeblichen sexuellen Übergriffen in Zusammenhang stehen sollen. Es wird lediglich festgestellt, dass er an [Krankheiten] leidet, dass sich die Erkrankung unter Behandlung gebessert hat und die Medikamente weltweit erhältlich sind. Aus den angegebenen Beschwerden allein kann jedoch noch nicht geschlossen werden, der Beschwerdeführer sei sexuellen Übergriffen ausgesetzt gewesen. Auch liegt offensichtlich kein Krankheitsbild vor, das in Bezug auf den Vollzug der Wegweisung Relevanz entfalten könnte.

E. 6.7

Abschiessend ist festzuhalten, dass das Wiedererwägungsgesuch des Beschwerdeführers nicht genügend begründet ist, beziehungsweise Gründe für eine Wiedererwägung des Entscheides vom 12. September 2012 nicht genügend dargetan werden konnten. Das SEM ist zu Recht auf das Gesuch nicht eingetreten.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Der Entscheid des damaligen BFM vom 14. September 2012 bleibt rechtskräftig und vollstreckbar. Die Vollzugsbehörden sind gehalten, den Beschwerdeführer im Rahmen der medizinischen Rückkehrhilfe mit den für die Behandlung seiner Krankheit nötigen

Medikamenten zu versorgen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerde-führer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1200.- festzusetzen (Art. 1 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.